

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 350

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 350, Rn. X

BGH 5 StR 584/23 - Beschluss vom 14. Februar 2024 (LG Flensburg)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (fehlende Feststellungen zur dauernden und schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung).

§ 64 StGB

Entscheidungsstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 26. Juli 2023 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei 1
Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und in einem Fall in
Tateinheit mit versuchtem Erwerb von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs
Monaten verurteilt und die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Dagegen wendet sich
der Beschwerdeführer mit seiner auf die allgemeine Sachrüge gestützten Revision. Das Rechtsmittel hat den aus der
Entscheidungsformel ersichtlichen Erfolg; im Übrigen erweist es sich als unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende Überprüfung des Urteils hat zum Schuld- und Strafausspruch keinen 2
den Angeklagten belastenden Rechtsfehler ergeben.

2. Der Ausspruch über die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB hält hingegen 3
revisionsgerichtlicher Prüfung nicht stand.

Der Senat hat seiner Entscheidung gemäß § 354a StPO die zum 1. Oktober 2023 in Kraft getretene Neufassung des § 4
64 StGB (BGBl. 2023 I Nr. 203) zugrunde zu legen. Die dort normierten und nach § 2 Abs. 6 StGB auch für Altfälle
geltenden Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt werden durch das vor Abschluss des
Gesetzgebungsverfahrens ergangene Urteil nicht hinreichend belegt. Der Generalbundesanwalt hat dazu in seiner
Antragsschrift ausgeführt:

Das sachverständig beratene Landgericht hat das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms (ICD-10: F12.2) bejaht (UA 5
S. 29). Damit wäre zwar - auf der ersten Stufe - der vom Gesetzgeber regelmäßig geforderte Schweregrad der
Substanzkonsumstörung erreicht (vgl. BT-Drucks. 20/5913, S. 44). Die Urteilsgründe ergeben jedoch nicht auch, dass -
auf der zweiten Stufe - in ihrer Folge eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der
Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten wäre und noch fort dauerte. Der Angeklagte lebt mit
seiner Partnerin und den beiden gemeinsamen Kindern in einem Haushalt (UA S. 4). Der Betäubungsmittelkonsum hat
weder zu einer gravierenden Persönlichkeitsveränderung, zu hirnganischen Veränderungen oder zu Einbußen der
intellektuellen Leistungsfähigkeit noch zu einer Depravation geführt (UA S. 31). Mag der Angeklagte auch keine
Ausbildung abgeschlossen haben, so konnte er jedoch immer wieder Arbeit finden (UA S. 3). Soweit das Landgericht
angenommen hat, der Betäubungsmittelkonsum habe „zentral das Denken und Verhalten des Angeklagten bestimmt“ (UA
S. 30), wird daraus nicht erkennbar, ob es deshalb zu einer Veränderung der äußeren Lebensumstände und - damit
einhergehend - zu einer gleichermaßen erheblichen wie manifesten Einbuße von Lebensqualität gekommen war (vgl.
dazu BT-Drucks. 20/5913, S. 46). Dass familiäre Interessen hätten „zurückstehen“ müssen, genügt hierfür nicht.

Dem schließt sich der Senat an. 6

Eine Verknüpfung zwischen der Strafe und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hat das Landgericht nicht 7
hergestellt, weshalb der Strafausspruch - insbesondere auch mit Blick auf die Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel -

von der Aufhebung des Maßregelausspruchs unberührt bleibt.